



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“
der Gemeinde Wielenbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 24.05.2018

(Beschlissen vom Gemeinderat am 19.04.2018.)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.

(3) Das Beförderungsentgelt i. S. von § 5 Abs. 4 für den Kindertageseinrichtungsbuss entsteht mit der Inanspruchnahme des Busses. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.

(4) Die Kindergartengebühren werden jeweils zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder über 3 Jahren im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	90,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	105,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	120,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	135,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	150,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	165,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	180,00 Euro,

(b) für alle Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	110,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	130,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	150,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	170,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	190,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	210,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	230,00 Euro,

(c) für alle Kinder in der Kinderkrippe:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	160,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	180,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	200,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	220,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	240,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	260,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	280,00 Euro,

(d) für alle Kinder im Hort:

– für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden	75,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	90,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	105,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	120,00 Euro,

- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 135,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 150,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 165,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden 180,00 Euro,

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Vollendung des 3. Lebensjahres oder Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

(4) Bei Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsbusses ist das Beförderungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Sonderregelung zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 16.07.2012, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.06.2015, außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 24.05.2018

i.V.

Lorenz Thumann

Zweiter Bürgermeister